



# Schutzkonzept für ASKÖ LEONDING TENNIS

Version 7

Gültig ab 16.09.2021

LEONDING, 10.06.2021

# Schutzkonzept ASKÖ LEONDING TENNIS

## Präambel

Für die Gesundheit aller Spielerinnen und Spieler, wurden in Zusammenarbeit mit den neun Landesverbänden, dem ÖTVLehrreferat, Sport Austria und dem Bundesministerium für Sport allgemeine Verhaltensregeln ausgearbeitet, die es ermöglichen, unseren geliebten Sport auch in Zeiten von Corona ausüben zu können.

Das nachfolgende Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben im Einflussbereich des ASKÖ Leonding Tennis gelten und von den Mitgliedern befolgt werden müssen.

Die aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich Covid-19 sind einzuhalten. Bei den nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen handelt es sich um dringend einzuhaltende Empfehlungen, die der ÖTV und seine Landesverbände gemeinsam mit einem Expertenteam im Auftrag und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erarbeitet.

Es wurden zwei Bereiche für den Tennissport (Vereinsbetrieb/Spielbetrieb und Trainingsbetrieb) definiert, für die die nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen maßgeblich sind. Für die Einhaltung der nachfolgend angeführten Regeln sind der Vereinsvorstand, die Anlagenleitung oder Trainer - vorzugsweise ÖTV-Lizenz Coaches – verantwortlich.

Alle männlichen / weiblichen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

**Diese Regelungen gelten für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb und haben solange Gültigkeit, bis aufgrund einer geänderten Maßnahmenlage durch die Regierung Ergänzungen oder Abänderungen durch den Verein vorgenommen werden.**

**Eine Nichteinhaltung schädigt den Ruf des Vereins sowie der Dachverbände. Die Vereinsführung behält sich daher Maßnahmen wie beispielsweise**

- Platzverweise
- Vereinsausschlüsse

**zur Einhaltung der Maßnahmen vor.**

Der Obmann

Der Coronabeauftragte

## Inhalt

1.	Berücksichtigte rechtliche und normative Grundvorschriften .....	4
2.	Allgemeine Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb .....	4
2.1	Übergeordnete Grundsätze .....	4
2.2	Covid-19-Beauftragter .....	4
2.3	Hygienevorschriften.....	5
2.4	Social distancing .....	5
2.5	Nutzung der Anlage.....	5
2.6	Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing) .....	6
2.7	Personen mit Krankheitssymptomen .....	6
2.8	Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (Eintrittstest) – 3- G- Regel .....	7
2.9	Informationspflicht .....	8
3.	VEREINSBETRIEB & SPIELBETRIEB IM FREIEN .....	8
4.	OÖ. Mannschaftsmeisterschaft .....	8
5.	Veranstaltungen / Versammlungen / Zusammenkünfte .....	8

## 1. Berücksichtigte rechtliche und normative Grundvorschriften

- [Epidemiegesetz 1950 \(EpiG\) i.d.g.F.](#)
- 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung)  
nunmehr 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV

## 2. Allgemeine Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

### 2.1 Übergeordnete Grundsätze

Grundsätzlich ist ein Trainingsbetrieb und Spielbetrieb nur erlaubt, wenn Bundes- und Landesrechtliche Vorgaben dies erlauben.

Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden.

- Der ASKÖ Leonding Tennis muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite.
- Weitere Einhaltung der **Hygienevorschriften**
- **Nutzung der Anlage** und Räume nur mit den 3G´s
- **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten.** Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- Personen mit **Krankheitssymptomen** dürfen das Gelände nicht betreten.
- **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
- Personen, welche dagegen verstoßen, sind von der Anlage zu verweisen.
- Auf der Anlage wird eine Hausordnung mit den Covid-19 Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen ausgehängt.

### 2.2 Covid-19-Beauftragter

Der ASKÖ Leonding Tennis verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.

Mit dieser Funktion wurde Hr. Markus Hauder in der Vorstandssitzung vom 19.2. als Mitglied mit beratender Stimme in speziellen Sachgebieten (lt. § 15 der Statuten ASKÖ Leonding Tennis) betraut.

## **2.3 Hygienevorschriften**

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln und/ oder Desinfektionsmittelspendern an stark frequentierten Stellen der Anlage sowie auf den Plätzen erfolgt durch den Verein.
- Sanitär und Duschbereiche werden in regelmäßigen Abständen gereinigt.
- Duschen und Umkleiden ist nun wieder regulär gestattet.
- Räume sind regelmäßig zu lüften. Es sind daher bei Anwesenheit sämtliche Fenster zu kippen bzw. regelmäßig, durch Öffnen der Türen (innen und außen) Stoß zu lüften.

## **2.4 Social distancing**

- Es gibt nunmehr keine Kontaktbeschränkungen mehr.

## **2.5 Nutzung der Anlage**

- Ein Aufenthalt bzw. Zutritt ist grundsätzlich nur mit den 3 G's gestattet. (siehe 2.8)
- Es besteht nunmehr keine Maskenpflicht
- Es für den Spielbetriebs möglichst die elektronische Platzreservierung zu verwenden.
- Sonstige Besucher haben sich mit den vorhandenen Registrierungsmöglichkeiten zu registrieren. (siehe 2.6)
- Jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil.

## 2.6 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 28 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, ist der Zutritt nur unter den 3 G Voraussetzungen und der Registrierung gestattet.
- Die Registrierung ist zwingend ab einer längerdauernden Anwesenheit von mehr als 15 Minuten durchzuführen.
- Nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung sind diese unverzüglich zu löschen.
- Es stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung
  - Das bestehende Platzreservationssystem (digital) für die Dauer des Spielbetriebs,
  - Vorortregistrierung mittels Barcodregistrierung «corona-anmeldung.at» für den Aufenthalt außerhalb des Spielbetriebs
    - Vorort liegen entsprechende Infoblätter zur Registrierung auf.
  - Anwesenheitsliste vor Ort bei vereinsfremden Personen,
- Diese Möglichkeiten sind ausnahmslos und von jeder Person zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen bzw. zu erleichtern.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

## 2.7 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt bzw. die Gesundheitshotline 1450 an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

## 2.8 Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (Eintrittstest) – 3- G- Regel

Der Zutritt auf das Gelände darf nur dann erfolgen, wenn der Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr erfolgen kann. Darunter ist folgendes zu verstehen.

Art	Behördlich registriert	Nicht älter als	Gültig / Ungültig
<b>Negativer Antigentest</b> privat, von befugter Stelle bzw. Schule (Corona-Testpass)	elektronische Erfassung bei Behörde und Bestätigung mit QR Code	Max. 24 Stunden	Gültig
<b>Negativer PCR</b> bei befugter Stelle	durch befugte Stelle und Bestätigung mit QR Code	max. 72 Stunden	Gültig
<b>ärztliche Bestätigung</b> über eine überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die mittels PCR bestätigt wurde	durch Arzt	Max. 180 Tage	Gültig
<b>Vollständige Impfung bzw. weitere Auffrischungsimpfungen</b> in einem Abstand v. mindestens 120 Tagen nach Letztimpfung	durch Impfstelle und Bestätigung mit QR Code	Max. 360 Tage	Gültig ab dem Tag nach letzten der Impfung
<b>Eine Impfung</b> wenn 21 Tage vorher ein positiver PCR bzw. Antikörpertest vorlag bzw. es sich um einen Einfachimpfstoff handelt.	durch Impfstelle und Bestätigung mit QR Code	Max. 360 Tage	Gültig ab Impfung
<b>Nachweis einer ausgeheilten Erkrankung</b>	durch Bescheid	Max. 180 Tage	Gültig
<b>Nachweis über neutralisierende Antikörper</b>	durch Laborbestätigung	Max. 90 Tage	Gültig

Eine aktive Kontrolle bzw. vorzeitiger Nachweis der 3 G- Regel hat bis zu einer Zusammenkunftsgröße von max. 25 Personen nicht aktiv zu erfolgen, allerdings ist der Nachweis durch die betreffende Person bereit zu halten. Der Vorstand behält sich vor die Einhaltung der 3-G-Regel zu kontrollieren und Personen ohne gültigen Nachweis von der Vereinsanlage zu verweisen.

Für Mitglieder steht die vereinfachte Möglichkeit zur Verfügung Ihre geringe epidemiologische Gefahr dem Vorstand nachzuweisen. Dieser Nachweis ist einmalig zu erbringen bei bzw. nach Impfung und Wiedergenesung und für die gesetzliche Dauer gültig. Der Vorstand führt dazu eine gesicherte Nachweisliste. Diese Liste ersetzt nicht die Vorlageverpflichtung bei Behörden sondern soll lediglich eine Erleichterung im Spielbetrieb darstellen.

**Die einfache 3 G Kontrolle kann bzw. soll durch QR Code Scan mittels Greencheck-App durchgeführt werden.**

## 2.9 Informationspflicht

Die Anpassung respektive die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden. Für die Einhaltung vor Ort ist jedes Vereinsmitglied verantwortlich. Die Überwachung der Einhaltung erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, den Coronabeauftragten bzw. MannschaftsführerInnen und deren StellvertreterInnen und behalten sich diese eine Beendigung des Spielbetriebs vor.

## 3. VEREINSBETRIEB & SPIELBETRIEB IM FREIEN

- Mit Stand 15.9. gibt es mit Ausnahme der 3 G Regel keine Einschränkungen mehr im Vereinsbetrieb.

## 4. OÖ. Mannschaftsmeisterschaft

Im Rahmen des Meisterschaftsbetriebes betreten Vereinsfremde Personen das Gelände. Es wird durch den Mannschaftsführer, rechtzeitig vor dem Spieltag, mittels Email an den gegnerischen Verein hingewiesen, dass ein Meisterschaftsbetrieb am Gelände nur unter obigen Voraussetzungen gefahrlos möglich ist. Dies geschieht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (§§8(4), 13(2)) sowie Verbandsvorgaben.

Eine aktive Kontrolle bzw. vorzeitiger Nachweis der 3 G- Regel hat nicht zu erfolgen, allerdings ist der Nachweis durch die betreffende Person bereit zu halten.

## 5. Veranstaltungen / Versammlungen / Zusammenkünfte

Veranstaltungen und Versammlungen außerhalb des Mannschafts- bzw. Spielbetriebes sind bis auf Widerruf nicht erlaubt.

Für Zusammenkünfte ab 25 Personen gilt zwingend die 3 G Regel welche durch den Verein aktiv zu kontrollieren ist.

Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen bedarf es der zwingenden Zustimmung des Vereinsobmanns und des Coronabeauftragten. Zudem ist die Veranstaltung mindestens 10 Tage vor Durchführung elektronisch bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder mittels Web-App anzuzeigen.

Folgende Angaben sind zu machen

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- Zweck der Zusammenkunft,
- Anzahl der Teilnehmer.

Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und durch die bewilligen zu lassen.



Anhang Beispiel

**TeilnehmerInnenliste zur Nachvollziehbarkeit**

**von Kontakten (Contact Tracing) sofern keine elektronische Platzregistrierung erfolgte**

ASKÖ LEONDING TENNIS

[office@al-tennis.at](mailto:office@al-tennis.at)

<https://www.askoe-leonding-tennis.at>

Vorname	Familienname	Telefon und falls vorhanden E-Mail	Datum	Uhrzeit

Die Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten, Verantwortliche von Veranstaltungen/Zusammenkünften und Veranstalter von Spitzensportveranstaltungen nach §17 COVID-19-Öffnungsverordnung sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung Vorname, Familienname, Telefonnummer und falls vorhanden E-Mail-Adresse und Dokumentation des Aufenthalts (Datum, Uhrzeit) festzuhalten.

Die Daten werden ausschließlich zum Zweck des Contact Tracings zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung von COVID-19 im Fall des Auftretens eines Verdachtsfalles von COVID-19 auf Rechtsgrundlagen von Art. 6 Abs. 1 lit. d und c DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person bzw. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) verarbeitet. Der Sportstättenbetreiber oder Veranstalter hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich gelöscht. Die Bereitstellung der Daten ist für die Erfüllung der gegenständlichen Dienstleistung notwendig. Ohne diese Daten ist eine Erbringung der Dienstleistung unmöglich. Es besteht keine Absicht Ihre Daten für automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Datenanalyse zu Verhalten, Gewohnheiten, Präferenzen...) zu verarbeiten. Es besteht keine Absicht Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Den Verantwortlichen für die Verarbeitung der erhobenen Daten finden Sie rechts oben.

## Anhang Beispiel

**Mitgliederliste 3G-Übersicht**

ASKÖ LEONDING TENNIS

office@al-tennis.at

<https://www.askoe-leonding-tennis.at>

Vorname	Familienname	1. Teilimpfung geimpft am	2. Teilimpfung geimpft am	genesen am	gültig ab / bis*

Die Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten, Verantwortliche von Veranstaltungen/Zusammenkünften und Veranstalter von Spitzensportveranstaltungen nach §8(1) COVID-19-Öffnungsverordnung sind verpflichtet bei Personen bei denen es voraussichtlich zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt, nur einzulassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Um den Aufwand gering zu halten, haben Mitglieder der Vereins die Möglichkeit die Impfung bzw. Wiedergenesung einmalig beim Vorstand zu belegen bzw. nach Ablauf der Gültigkeit gem. §1(2) zu bei selbigem zu erneuern. Eine Eintragung nach Testung ist nicht vorgesehen, da dieser Nachweis nur kurzfristig. Die Aufbewahrung dieser Unterlagen erfolgt gegen die Einsicht von unbefugten gesichert und zumindest für lt. Covid 19 Öffnungsverordnung definierte Dauer. Das Mitglied hat die Möglichkeit seine Eintragung jederzeit schriftlich beim Vorstand zu untersagen.

**\*Gültigkeiten v. Nachweisen**

ab 22. Tag bis 3 Monat nach Erstimpfung

bis 3 Monate nach positiven Antikörpertest

bis 6 Monate nach Genesung

bis 9 Monate nach Zweitimpfung bzw. Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist.

Beispieltext Email Mannschaftsbetrieb

Anrede

In wenigen Tagen findet ein Meisterschaftspiel in unserer Sportstätte statt. Aufgrund der derzeitigen Situation und den gesetzlichen Vorgaben ist dies allerdings leider nicht in der gewohnten Art und Weise möglich.

Gemäß 2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung sowie im Einklang mit den Verbandsvorgaben, ist es notwendig eine geringe epidemiologische Gefährdung auszuschließen. Die Nachweis der 3 G Regel sind daher durch die anwesenden Personen für allfällige Kontrollen bereit zu halten.

Es gelten die geforderten Nachweise gem. §1(2) (Stichwort: «3 G – geimpft, getestet, genesen»)

Ist ein Nachweis nicht möglich, so werden durch den Verein zum Selbstkostenpreis Antigentests zur Selbsttestung und entsprechenden gesetzeskonformen Dokumentation (elektronische Registrierung) zur Verfügung gestellt.

Wird dieses Vorgehen seitens der gegnerischen Mannschaft oder Teilen davon verweigert, so gehen wir von einem Spielverzicht zu unseren Gunsten aus.